

I, 1

Ortsstatut

vom 30. April 1901 betr. Berichtigung und Auslegung der Bürgerliste.

Die im § 20 der Städteordnung vorgesehenen Fristen werden dahin geändert, daß der Magistrat in der Zeit vom 1. bis 15. August zur Berichtigung der Liste der stimmfähigen Bürger schreitet und dieselbe vom 15. bis 30. August in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntnis gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offengelegt wird.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat darüber bis zum 30. September zu beschließen.

Schöneberg, den 30. April 1901.

Der Magistrat.
Wilde.

Genehmigt am 4. Juni, veröffentlicht am 10. Juni 1901.

I, 2

Auszug

aus den für die Ausführung der Stadtverordnetenwahlen geltenden Bestimmungen.

1. Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Ersatzwahlen erfolgen nur für den Rest der Wahlperiode der Ausgeschiedenen.

2. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er bildet ein Kollegium und die Wahlhandlung muß stets vor dem ordnungsmäßig und voll besetzten Wahlvorstande vor sich gehen.

3. Der Wahlvorstand hat die Erklärung der einzelnen Wähler, wem sie ihre Stimme geben wollen, entgegen und zu Protokoll zu nehmen, das Ergebnis der Wahl festzustellen und event. nebst dem für eine erforderlich gewordene Stichwahl anberaumten Termine bekannt zu machen, auch das Wahlprotokoll zu unterzeichnen. Er hat über die Zulassung von Bevollmächtigten zu entscheiden und sich selbstverständlich in allen Fällen zu überzeugen, ob die Abstimmenden die in der Liste verzeichneten Personen sind, sowie nötigenfalls über ihren Ausweis zu befinden. Danach müssen alle die Einzelakte, aus denen sich die ganze Wahlhandlung zusammensetzt, vor ihm und von ihm vorgenommen und von ihm im Protokolle festgelegt werden. Diese Aufgaben liegen dem Wahlvorstande in seiner Gesamtheit als einem Kollegium ob; er kann seine Pflichten nicht auf seine einzelnen Mitglieder delegieren, deshalb sind alle einzelnen Akte der gesamten Wahlhandlung, welche von dem nicht ordnungsmäßig und namentlich vor dem nicht vollbesetzten Wahlvorstande vorgenommen sind, ungültig. Der Vorsitzende wird sonach auf die richtige Besetzung des Wahlvorstandes während der ganzen Wahl seine besondere Aufmerksamkeit richten müssen.

4. Die Zuziehung eines besonderen Protokollführers zu dem Wahlakte ist gestattet. Derselbe kann aber nur als dazu berufen angesehen werden, die mechanische Schreibarbeit unter der vollen Verantwortung des Wahlvorstandes zu verrichten. Eine selbständige Tätigkeit darf er nicht ausüben.

5. Dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes steht die Verteilung der Geschäfte und insbesondere die Bestimmung zu, wer das Protokoll zu führen und die Stimmen zu zählen hat.